

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Antrag

Nr.: A-002/2020
öffentlich

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|--------------------|------------|------------|
| Ortsbeirat Elstal | 11.02.2020 | öffentlich |
| Gemeindevertretung | 03.03.2020 | öffentlich |

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 03.03.2020

Grundhafte Herstellung einer beidseitigen Gehwegverbindung im Ernst-Walter-Weg zwischen den Knotenpunkten Breite Straße und Gartenstraße

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktionen CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die grundhafte Herstellung einer beidseitigen Gehwegverbindung direkt an der Fahrbahn im „Ernst-Walter-Weg“ zwischen den Knotenpunkten „Breite Straße“ bis „Gartenstraße“ und Rückbau der vorhandenen Gehwege sowie Ersatzpflanzungen für die fehlenden Bäume im HH-Jahr 2021.

Antragsbegründung:

Gemäß der bestehenden und aktuellen Haushalts- und Finanzplanung ist es geplant

- im Haushaltsjahr 2020 die Kreuzung „Karl-Liebknecht-Platz“ / „Gartenstraße“ / „Ernst-Walter-Weg“ und
- im Haushaltsjahr 2021 die Kreuzung „Breite Straße“ / „Ernst-Walter-Weg“

grundhaft analog der bisherigen Gestaltung in der Eisenbahner-Siedlung (Ausnahme: Fahrbahn in Kleinpflaster) behindertengerecht auszubauen.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, wenn gleichzeitig mit dem grundhaften Ausbau der Kreuzung „Breite Straße“ / „Ernst-Walter-Weg“ im Haushaltsjahr 2021 die beidseitigen Gehwegverbindungen direkt an der Fahrbahn im „Ernst-Walter-Weg“ zwischen den Knotenpunkten „Breite Straße“ bis „Gartenstraße“ hergestellt werden.

Damit wäre dieser Abschnitt bis auf die Fahrbahn und die Regenentwässerung abschließend fertiggestellt. Diese Verfahrensweise wäre auch dahingehend vorteilhaft, dass im Rahmen der Planung für den Doppelhaushalt 2021/2022 die zusätzlichen Gehwegbaumaßnahmen finanztechnisch ordnungsgemäß eingestellt werden können.

Hinweis:

Gemäß dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen werden „bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen keine Beiträge (Straßenbeiträge) erhoben“.

Das Gesetz gilt ab dem 01.01.2019. Sofern die Beitragspflicht bis zum 31.12.2018 entstanden ist, gilt das bisherige Recht fort.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften

- über besondere Wegebeiträge nach § 9 KAG
- über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten nach § 10a KAG
- über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff Baugesetzbuch
- über Ausgleichsbeiträge im Sinne des § 154 Baugesetzbuch (Ausgleichsbetrag, der durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht)

gez. Oliver Kreuels
Fraktionsvorsitzender CDU

gez. Sandra Schröpfer
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.

gez. Thomas Türk
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

gez. Steven Werner
Fraktionsvorsitzender SPD

Az.:
30.01.2020